

Gelegenheiten schon getan hat, oder jemand einen Jugendlichen zum Alkoholmißbrauch verleitet und dann stark angetrunken an einem Gewässer zurückläßt oder eine Krip-penerzieherin Medikamente nicht unter Verschuß hält, so daß Kinder dazu Zugang haben und nicht unverzüglich für eine ärztliche Untersuchung sorgt, wenn die Möglichkeit nicht auszuschließen ist, daß die Kinder Medikamente eingenommen haben (vgl. OGSt Bd. 15, S. 118, OGNJ 1974/9, S. 277).

5. Verantwortlich ist auch, wer einen anderen in einer hilflosen Lage läßt, obwohl er für dessen **Unterbringung, Behandlung oder Betreuung** zu sorgen hat. Soweit es sich um Patienten oder Pflegebedürftige in medizinischen Einrichtungen handelt, werden diese Fälle sowohl vom Begriff der Obhutspflicht als auch vom Begriff der Betreuungs- und Behandlungspflicht erfaßt. In den Fällen, in denen ein Arzt die Behandlung eines Patienten übernommen hat, ohne daß sich der Patient in einer medizinischen Einrichtung befindet, entsteht für den Arzt eine Behandlungs- und Betreuungs-, gegebenenfalls auch eine Unterbringungspflicht. Der Arzt ist aber auch dann zur Unterbringung, Betreuung oder Behandlung einer Person verpflichtet, wenn er sich im Bereitschaftsdienst befindet oder als dringliche medizinische Hilfe tätig ist. Verletzt ein Arzt diese Pflicht vorsätzlich, so ist bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen § 120 erfüllt.

In anderen Fällen ist der Arzt unter den Voraussetzungen des § 119 bei Unglücksfällen oder Gemeingefahr verpflichtet, die erforderliche und ihm — qualifizierter als andere Bürger — mögliche Hilfe zu leisten.

6. Während nach § 119 nicht zur Hilfe verpflichtet ist, wem dies nur mit erheblicher Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit möglich wäre, enthält § 120 eine solche Einschränkung nicht.

Der Obhutsverpflichtete kann sich also grundsätzlich nicht auf Gefahren berufen, die bei einem Eingreifen für ihn entstehen können. Dies ist unter dem Gesichtspunkt gerechtfertigt, daß zwischen dem Obhutspflichtigen und dem Opfer Beziehungen besonderer Art bestehen. Dennoch hat die Obhutspflicht dann ihre Grenzen, wenn der Hilfsbedürftige nur unter Einsatz des Lebens aus seiner Lage befreit werden könnte. Das zumutbare Maß an Einsatzbereitschaft und eigener damit verbundener Gefährdung hängt maßgeblich vom Charakter des jeweils bestehenden Obhutsverhältnisses ab. So muß z. B. von den Eltern zur Rettung ihres Kindes mehr verlangt werden als von einer Nachbarin, die die zeitweilige Betreuung eines Kindes übernommen hat.

7. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus, der die Kenntnis der Obhutspflicht und des In-hilfloser-Lage-Lassens umfaßt (vgl. OGNJ 1974/9, S. 277, OGSt Bd. 15, S. 118).

8. Nach § 120 hat der Obhutspflichtige auch für die durch seine Pflichtverletzungen fahrlässig verursachten Folgen einzustehen. Dem Obhutspflichtigen obliegt somit — im Gegensatz zum Hilfeleistungspflichtigen nach § 119 — eine Erfolgsabwendungspflicht (OG-Urteil vom 1. 2. 1972/5 Ust 1/72).

Daher begeht Mord oder Totschlag (bzw. Versuch), wer sich als Obhutspflichtiger bewußt dazu entscheidet, jemand in hilfloser Lage zu lassen, damit dessen Tod eintritt bzw. sich mit dem möglichen Todeseintritt bei seiner Entscheidung bewußt abfindet (vgl. OGSt Bd. 14, S. 147, NJ 1973/3, S. 87).

Das Merkmal schwere Körperverletzung (Abs. 2) entspricht objektiv den in § 116 Abs. 1 enthaltenen Merkmalen.

9. § 120 ist gegenüber § 119 (OG-Urteil vom 1. 2. 1972/5 Ust 1/72), § 120 Abs. 2 gegenüber § 114 das spezielle Gesetz. Ist durch die Handlung nach § 120 Abs. 1 eine Körperverletzung eingetreten, liegt Tateinheit zu § 115 vor.